

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 4. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. August 2025)

zum Thema:

Förderpraxis des Senats, Transparenz und Subjektivität am Beispiel der CLAIM gGmbH

und **Antwort** vom 25. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeanette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23503
vom 04.08.2025
über Förderpraxis des Senats, Transparenz und Subjektivität am Beispiel der CLAIM
gGmbH

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, aus welchen Gründen die beiden Artikel zur CLAIM gGmbH, die sich mit möglichen personellen Verbindungen zu islamistischen Organisationen befassen (u. a. BZ, „Finanziert der Senat Verein mit Islamisten-Kontakten?“, Stefan Peter, sowie Bild, „Verein wohl vom Verfassungsschutz beobachtet – Finanziert der Berliner Senat Islamisten-Freunde?“¹), von den jeweiligen Plattformen entfernt wurden?
2. Falls ja: Welche Informationen liegen dem Senat hierzu vor und wie bewertet er die Auswirkungen auf die öffentliche Nachvollziehbarkeit der Förderpraxis?

1. ¹ „Finanziert der Senat Verein mit Islamisten-Kontakten?“, B.Z., [Zugriff: 21.07.2025].

2. „Verein wohl vom Verfassungsschutz beobachtet – Finanziert der Berliner Senat Islamisten-Freunde?“, Bild.de, [Zugriff: 12.07.2025]. [Kopien der beiden Artikel liegen der Fragestellerin vor.]

Zu 1. und 2.: Dem Senat ist bekannt, dass die CLAIM gGmbH gegen die genannte Berichterstattung erfolgreich geklagt hat. Zu internen Abläufen der Berliner Medienhäuser liegen dem Senat keine Informationen vor. Auswirkungen auf die öffentliche Nachvollziehbarkeit der Förderpraxis ergeben sich aus Sicht des Senats nicht.

3. Seit wann liegen dem Senat Erkenntnisse vor, die zur Einstufung der Frage nach möglichen Verbindungen zwischen CLAIM-Mitgliedern und islamistischen Organisationen als geheimhaltungsbedürftig geführt haben?²

Zu 3.: Entsprechende Erkenntnisse liegen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport seit November 2022 vor.

4. Erfolgte die Entscheidung zur Förderung der CLAIM-Allianz durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung vor oder nach dem Vorliegen dieser sicherheitsrelevanten Hinweise?
5. Kann der Senat ausschließen, dass ihm bereits vor Beginn der Förderung im Jahr 2024 Hinweise auf personelle oder ideologische Überschneidungen zwischen CLAIM-Akteuren und Organisationen aus dem Umfeld der Muslimbruderschaft oder anderer islamistischer Gruppierungen vorlagen?

Zu 4. und 5.: Der für die Förderung zuständigen Senatsverwaltung lagen keine entsprechenden Hinweise vor.

6. Falls nein: Warum wurde die Förderung dennoch bewilligt?

Zu 6.: Siehe Antwort zu 4. und 5.

7. Welche konkreten Prüfmechanismen wendet der Senat an, um sicherzustellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen mit möglichem Bezug zu extremistischen Netzwerken nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden?

Zu 7.: Im Rahmen der allgemeinen Prüfvorgänge für die Gewährung von Zuwendungen werden die fachliche Expertise sowie die ordnungsgemäße Geschäftsführung geprüft.

8. Wie wird gewährleistet, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse aus dem Bereich des Verfassungsschutzes rechtzeitig in Förderentscheidungen einfließen?

² Vgl. Drucksache 19/22 958, Abghs.

Zu 8.: Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt gemäß § 22 Verfassungsschutzgesetz Berlin auf Anfrage Informationen an andere Behörden, wenn diese für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Behörde erforderlich sind.

9. In welcher Höhe hat die CLAIM gGmbH in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils Landesmittel erhalten? Bitte jährlich aufschlüsseln nach der zuwendenden Behörde bzw. Institution.
10. Wie verteilen sich diese Mittel auf die einzelnen Projekte der CLAIM gGmbH? Bitte projektscharf darstellen und jeweils Förderzweck, Bewilligungszeitraum sowie Haushaltstitel/-kapitel angeben.

Zu 9. und 10.: Seit 1. Januar 2025 fördert die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung das Projekt „Antimuslimischen Rassismus erkennen- kompetent handeln- Betroffene stärken“ im Rahmen des Partizipations- und Integrationsprogramms sowie im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. - gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ das Projekt „Community-basiertes Monitoring von antimuslimischem Rassismus, Report! Berlin“ unter der Trägerschaft der CLAIM gGmbH.

Das Projekt „Antimuslimischen Rassismus erkennen- kompetent handeln- Betroffene stärken“ wird in 2025 voraussichtlich Zuwendungen in Höhe von 99.993,83 Euro erhalten (Einzelplan 11, Kapitel 1120, Titel 68410 und Unterkonto 371). Zum Förderzweck: Erste Anlaufstelle für Betroffene von antimuslimischem Rassismus sind meist muslimische und migrantische Selbstorganisationen. Das Projekt „Antimuslimischen Rassismus erkennen – Kompetent handeln – Betroffene stärken“ zielt darauf ab, diese Organisationen in der Erst- und Verweisberatung für antimuslimische Diskriminierung und Übergriffe zu qualifizieren und in ihrer Handlungs- und Rechtssicherheit zu stärken. Damit sollen sie in der Lage sein, Betroffenen eine niedrigschwellige erste Orientierung und Hilfestellung zu geben und sie an passende Melde- und Beratungsstellen in der Nähe weiter zu vermitteln.

Das Projekt „Community-basiertes Monitoring von antimuslimischem Rassismus, Report! Berlin“ wird in 2025 voraussichtlich Zuwendungen in Höhe von 172.572,75 Euro erhalten (Einzelplan 11, Kapitel 1130, Titel 68406, Unterkonto 203). Zum Förderzweck: „Report! Berlin“ ist eine zivilgesellschaftliche Monitoring- und Informationsstelle für antimuslimischen Rassismus in Berlin. Das Ziel ist eine systematische und einheitliche Erfassung, Dokumentation und Auswertung antimuslimischer Diskriminierungen und Übergriffe im Land Berlin. So kann antimuslimischer Rassismus in seinen intersektionalen Erscheinungsformen und Dimensionen sichtbar gemacht werden. Darüber hinaus werden Beratungs-, Anlauf- und

Meldestellen in Berlin qualifiziert, antimuslimischen Rassismus zu erfassen um Community-Strukturen zu stärken.

11. Welche der geförderten Projekte werden in Berlin durchgeführt?

Zu 11.: Alle der geförderten Projekte werden in Berlin durchgeführt.

12. Welche der folgenden Organisationen mit Sitz in Berlin haben im Jahr 2024 und 2025 Mittel über die CLAIM gGmbH erhalten? Bitte jeweils Organisation, Förderprogramm, Höhe der Mittel, Förderjahr und Förderzweck angeben:

- a) RAA Berlin e.V.
- b) SWANS Initiative
- c) Deutsche Islam Akademie (DIA) e.V.
- d) streetwork@online – AVP e.V.
- e) Gesicht Zeigen! e.V.
- f) Junge Islam Konferenz
- g) La Red e.V.
- h) Bildungsteam Berlin Brandenburg e.V.
- i) ADNB des TBB
- j) JUMA – jung, muslimisch, aktiv
- k) Minor
- l) Ufuq.de
- m) ADAS – Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen
- n) Muslimische Jugend in Deutschland e.V.
- o) Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus (KIgA e.V.)
- p) Muslimisch gelesene Vielfalt im Gespräch (TGD e.V.)

Zu 12.: Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

13. Sind dem Senat Fördermittelflüsse zwischen der CLAIM gGmbH und den (unter Punkt 12 genannten) Partnerorganisationen bekannt (z. B. Projektkooperationen, Unterbeauftragungen, Personalverleih)? Wenn ja, bitte erläutern.

Zu 13.: Nein.

14. Welche der (unter Punkt 12 genannten) Organisationen erhielten in den Jahren 2023 bis 2025 Landesmittel und in welcher Höhe (jährlich)?

Zu 14.: Es wird auf die Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin verwiesen:
<https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/> .

15. Welche personellen oder strukturellen Überschneidungen (z. B. Geschäftsführung, Beiräte, Projektverantwortliche) zwischen der CLAIM gGmbH und diesen Organisationen sind dem Senat bekannt?

Zu 15.: Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

16. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um bei der Projektförderung von Organisationen mit Gesellschafter-Führungs-Struktur (Geschäftsführerinnen als Alleingesellschafterinnen) Interessenkonflikte und Selbstbegünstigung auszuschließen?

Zu 16.: Die allgemeinen Prüfvorgänge zur Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung für die Gewährung von Zuwendungen umfassen auch die Offenlegung von Gesellschafterverhältnissen sowie die Prüfung auf mögliche Interessenkonflikte.

17. Wie stellt die zuständige Senatsverwaltung sicher, dass Personalstellen bei der CLAIM gGmbH tatsächlich im Rahmen der bewilligten Projektmittel eingesetzt werden? Erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich Tätigkeitseinhalt, zeitlicher Zuordnung und Zielerreichung?

Zu 17.: Die Verwendung von Projektmitteln wird gemäß der Landeshaushaltsordnung über eine Verwendungsnachweisprüfung kontrolliert, einschließlich Tätigkeitsnachweisen, zeitlicher Zuordnung und Zielerreichung.

18. Wie bewertet der Senat die Unabhängigkeit der CLAIM gGmbH (Selbsteinschätzung der CLAIM gGmbH, unabhängig von politischen Interessen zu agieren³), angesichts der vollständigen öffentlichen Finanzierung?

Zu 18.: Es handelt sich nicht um eine vollständige öffentliche Finanzierung, denn als gGmbH ist gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro zu erbringen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die Zweifel an der Unabhängigkeit der CLAIM gGmbH begründen würden.

19. Im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Lagebildes 2023 wurden 708 Fälle antimuslimischer Diskriminierung erfasst. Wie viele dieser Fälle waren nach Kenntnis des Senats a) strafrechtlich relevant, b) wurden angezeigt, c) juristisch geprüft oder d) als justiziable Diskriminierungsfälle anerkannt? Liegen hierzu objektiv überprüfbare Beweismittel (z. B. eidesstattliche Versicherungen, Zeugenaussagen) vor oder handelt es sich um subjektive Darstellungen ohne Nachprüfbarkeit?

Zu 19.: Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

³ Vgl.: Wortprotokoll Enko 19/5, 11. Juli 2025, Abghs.

20. Wie bewertet der Senat die empirische Belastbarkeit und wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit der von der CLAIM gGmbH erhobenen Daten insgesamt (insbesondere im Hinblick auf deren Eignung als Entscheidungsgrundlage für politische Programme und Förderentscheidungen)?

Zu 20.: Es wird auf die Antwort zu 4. der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22958 verwiesen. Die erhobenen Zahlen werden als ein Faktor unter vielen bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Fördermittelvergabe berücksichtigt. Dies entspricht der Zielrichtung von Monitoring-Stellen, denn durch diese werden antidiskriminierungspolitisch relevante Problemfelder identifiziert und deren gezielte Bearbeitung ermöglicht.

21. Warum lagen zum Zeitpunkt der Sitzung am 11.07.2025 keine öffentlich zugänglichen Angaben zum Lagebild 2024 vor, obwohl das Dokument bereits (am 17.06.2024?) veröffentlicht wurde? Seit wann war dem Senat die Veröffentlichung bekannt und wie bewertet er die Transparenz der Veröffentlichungspraxis?

Zu 21.: Es ist nicht nachvollziehbar auf welche Sitzung sich die Frage bezieht. Das zivilgesellschaftliche Lagebild antimuslimischer Rassismus 2024 wurde am 17.06.2025 veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt war dem Senat die Veröffentlichung bekannt. Es sind keine Anknüpfungspunkte gegeben, die Zweifel an der Veröffentlichungspraxis der CLAIM gGmbH begründen würden.

22. Welche Vertreter der CLAIM-Allianz (Experten/Referenten der CLAIM gGmbH bzw. externe) haben die Fortbildungen zum Thema „Antimuslimischer Rassismus“ für die Polizei Berlin bzw. die Polizeiakademie (2020–2022) konzipiert und durchgeführt?

- a. Wurden diese Personen im Vorfeld einer Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Berliner SOG oder einer verfassungsschutzrechtlichen Prüfung unterzogen?
- b. Wenn ja: Wann erfolgten die Prüfungen, durch welche Behörde, und mit welchem Ergebnis (Datum, Instanz, Entscheidung)?

Zu 22.: Durch die Polizei Berlin wurden Honorarverträge mit zwei Einzelpersonen sowie ein weiterer mit dem Verein „Teilseind e.V./CLAIM“ abgeschlossen. Durch das Fachpersonal der Polizeiakademie (PA) erfolgte eine qualitätssichernde Einschätzung der durch die Dozierenden des Trägers vermittelten Lehrinhalte. Eine Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin im Sinne der Fragestellung wurde nicht durchgeführt.

23. Aus welchen Haushaltsmitteln (Haushaltsstelle), im Rahmen welcher Förderprogramme und durch welche Zuwendungsgeber (z. B. SenInnDS oder andere) wurden die Fortbildungsmaßnahmen der CLAIM gGmbH für die Polizei Berlin bzw. die Polizeiakademie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 finanziert? Bitte die jährlichen Beträge jeweils nach Haushaltsstelle, Förderprogramm, Zuwendungsgeber und Empfänger (zentrale Fortbildung vs. Polizeiakademie) aufschlüsseln.

24. Wurden die genannten Fortbildungen durch die Polizei Berlin, die Polizeiakademie oder eine externe Stellen evaluiert?
 - a. Falls ja, Welches Evaluationsdesign (quantitativ, qualitativ bzw. gemischt) wurde angewandt?
 - b. Wer war Auftraggeber und wer der Durchführer der Evaluation?
 - c. Welche Ergebnisse (z. B. Teilnehmenden-Feedback, Pre-/Post-Test-Analysen, Abschlussbericht) liegen vor und sind öffentlich zugänglich?
 - d. Wenn nein: Aus welchen Gründen wurde auf eine formale Wirkungskontrolle verzichtet?
 - e. Wurden stattdessen informelle Verfahren (Fokusgruppen od. Einzelgespräche) eingesetzt, und wenn ja, mit welchem Befund?
25. Aus welchen konkreten Gründen wurde die Zusammenarbeit zwischen der CLAIM gGmbH und der Polizei Berlin bzw. der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Jahr 2023 nicht fortgeführt?
26. Gab es sicherheitsrelevante, politische oder inhaltliche Beweggründe? Sind diese der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung bekannt gewesen?
27. Wenn ja: Seit wann?
28. Wird eine Wiederaufnahme geprüft oder ausgeschlossen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Zu 23.-28.: Zwischen der im Jahr 2024 gegründeten CLAIM gGmbH und der Polizei Berlin hat es keine Zusammenarbeit gegeben.

29. Welche Verschlussstufenstufe (§ 2 Abs. 1 VSA Bln) wurde für die Antwort auf Frage 2 der Drucksache 19/22958 festgelegt (VS-NfD, VS-Vertraulich, VS-Geheim)?

Zu 29.: Die ergänzende Antwort zu Frage 2 der Drucksache 19/22958 ist eingestuft als Verschlussstufe der Verschlussstufenanweisung mit dem Grad VS – Nur für den Dienstgebrauch.

30. Hat der Senat in den Jahren 2020–2025 Erkenntnisse über personelle oder strukturelle Überschneidungen zwischen Akteuren der CLAIM gGmbH und Organisationen, die im Berliner Verfassungsschutzbericht im Kontext des legalistischen Islamismus genannt werden (z. B. MJD, RAMSA, BFmF, RAHMA)?
31. Falls nein, kann der Senat eine derartige Verbindung ausdrücklich ausschließen? Falls nicht, warum nicht?
32. Beabsichtigt der Senat, im Ausschuss für Verfassungsschutz einen Sachstandsbericht über die Rolle von Organisationen im CLAIM-Netzwerk mit möglicher Nähe zu islamistischen Strukturen vorzulegen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Zu 30. bis 32.: Hierzu kann der Senat keine Auskunft geben. CLAIM gGmbH ist gegenwärtig kein Beobachtungsobjekt des Berliner Verfassungsschutzes.

33. Wurde die von der CLAIM gGmbH entwickelte Methodik zur Erfassung antimuslimischer Vorfälle durch unabhängige wissenschaftliche Stellen evaluiert oder validiert?
34. Falls ja, welche Einrichtung und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum wurde auf eine externe Bewertung verzichtet?
35. Welche Fallkategorien, Schwellenwerte und Definitionsgrundlagen verwendet die CLAIM gGmbH zur Einordnung antimuslimischer Vorfälle, insbesondere unterhalb der Strafbarkeitsgrenze? Wurden diese

Begriffsdefinitionen mit staatlichen oder wissenschaftlichen Stellen abgestimmt oder unabhängig überprüft?

Zu 33. bis 35.: Es wird auf die Antwort zu 4. der schriftlichen Anfrage Nr. 19/22958 verwiesen. Das Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in dessen Rahmen das Projekt „Report! Berlin“ der gGmbH gefördert wird, wird regelmäßig evaluiert. Die nächste Evaluation ist für 2026/27 geplant.

36. Welche konkreten Einwände hat der Senat gegen die methodenkritischen Analysen von Dr. Carsten Frerk („Muslimfeindlichkeit und Empirie“)?

37. Falls keine Einwände bestehen, aus welchen Gründen hält der Senat die von der CLAIM gGmbH angewandte Methodik dennoch für belastbar und politisch verwertbar?

Zu 36. und 37.: Es wird auf die Antwort zu 4. der schriftlichen Anfrage Nr. 19/22958 verwiesen.

38. Auf welcher konkreten Datengrundlage beruhen die dem legalistisch-islamistischen Spektrum zugeschriebenen Potenzialzahlen (200 Personen für die Muslimbruderschaft; 450 Personen für die Millî Görüş-Bewegung)? Welche Quellen, Erhebungsmethoden oder behördlichen Einschätzungen liegen dieser Zuordnung zugrunde?

Zu 38.: Die Personenpotenziale des Berliner Verfassungsschutzes ergeben sich aus dort vorliegenden Erkenntnissen, die einen Rückschluss auf die Anzahl der Mitglieder, Sympathisierenden und die auf die für die jeweilige Ideologie Erreichbaren zulassen.

Berlin, den 25. August 2025

In Vertretung

Micha K l a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung